

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

LANDHOTEL KARRENBERG GBR

GÜLTIG AB 01.07.2012

### I. Allgemeine Regelungen

1. Auf Beherbergungsverträge sind neben den §§ 701 ff. BGB das allgemeine Schuldrecht und die Regelung des allgemeinen Mietrechts des BGB anzuwenden.
2. Der Vertragspartner erwirbt bei der Buchung nach Kategorien einen Anspruch auf Zimmer oder Räumlichkeiten dieser Kategorie. Landhotel Karrenberg GbR ist berechtigt, eine höhere Kategorie bereit zu stellen. Im Übrigen erwirbt er keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Zimmer oder Räumlichkeiten vereinbart sind.
3. Ein Rücktritt vom Vertrag kann nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Übrigen im Einverständnis mit Landhotel Karrenberg GbR und unter Berücksichtigung der Regelungen Ziffer I.8 dieser AGB erfolgen.
4. Die Landhotel Karrenberg GbR kann jegliche Bestellannahme, Reservierung oder solche Leistungen, die erst in zeitlichem Abstand zu dem zugrundeliegenden Vertragsschluss zu erbringen sind, von der teilweisen Begleichung der im Hinblick auf die Leistungserbringung geschuldeten Beträge abhängig machen.
5. Reservierte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich die Landhotel Karrenberg GbR das Recht vor, reservierte Zimmer nach 19.00 Uhr anderweitig zu vergeben. Am Abreisetag sind die Zimmer wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bis 10.00 Uhr zu räumen. Reservierte Funktionsräume stehen dem Vertragspartner nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Zustimmung.
6. Eine ausdrücklich als solche bezeichnete unverbindliche Option ist bis spätestens 30 Tage vor dem Ankunftstag verbindlich auszuüben oder zurückzugeben. Ausgeübte Optionen gehen in ein festes Vertragsverhältnis über. Landhotel Karrenberg GbR ist ohne rechtzeitige verbindliche Ausübung der Option berechtigt, die freigehaltene Leistung anderweitig zu vergeben.
7. Rechnung sind grundsätzlich nach Erhalt in bar und ohne Abzug von Skonto fällig. Wenn der Rechnungsbetrag mehrere Einzelrechnungen € 250,00 übersteigt, kann auf Anfrage des Vertragspartners eine Gesamtrechnung erstellt werden. Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Der Vertragspartner kann mit der Gegenforderung gegen Landhotel Karrenberg GbR nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Nimmt ein Kunde vertragliche Leistungen, die er im Voraus bestellt oder reserviert hat, nicht ab, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Preises in folgender Höhe verpflichtet, soweit er nicht einen geringeren Schaden, etwa in Form etwaig höherer ersparter Aufwendungen, nachweist:
  - für eine Stornierung zwischen dem 44. Und dem 30. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 25% der bestellten Leistungen,

- für eine Stornierung zwischen dem 29. und dem 22. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 50% der bestellten Leistungen,
- für eine Stornierung zwischen dem 21. und dem 11. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 60% der bestellten Leistungen,
- für eine Stornierung zwischen dem 10. und dem 3. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 80% der bestellten Leistungen,
- für eine Stornierung ab dem 2. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 90% der bestellten Leistungen, jeweils bezogen auf den vereinbarten Preis der bestellten Leistungen fällig.

9. In den allgemein zugänglichen Bereichen des Hotels ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.
10. Wird durch einen Vertragspartner die Sicherheit des Landhotel Karrenbergs oder dessen Gäste gefährdet, so kann sich die Landhotel Karrenberg GbR vom Vertrag lösen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt, wenn dadurch die Leistungen des Landhotel Karrenbergs unmöglich, unzumutbar oder für den Vertragspartner ohne Interesse ist. Als höhere Gewalt werden unvorhersehbare, außergewöhnliche Umständen angesehen, die trotz der dem Hotel zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, namentlich bei
  - Betriebsstörungen
  - behördliche Eingriffe
  - Energieversorgungsschwierigkeiten
  - Streik oder Aussperrung
  - Überschwemmung und ähnlichen Naturkatastrophen
11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich im Hotel anzuzeigen. Das Landhotel Karrenberg ist berechtigt, auch in der Weise Abhilfe zu schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.
12. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen wird das Amtsgericht Simmern bzw. das Landgericht Koblenz vereinbart.

## II. Zusätzliche Regelungen für Seminare.

1. Reservierungen für Seminare werden für das Landhotel Karrenberg erst verbindlich, wenn der Veranstalter den ihm vom Landhotel Karrenberg übersandten detaillierten Organisationsvorschlag schriftlich bestätigt.
2. Bei Stornierungen gilt Ziff. I.8 dieser AGB entsprechend.
3. Zeigt der Veranstalter die Zahl der Seminarteilnehmer bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung Landhotel Karrenberg gesondert an, wird eine Abweichung der Teilnehmerzahl von 10% akzeptiert. Wird diese Maximalabweichung überschritten oder unterlässt der Veranstalter die Anzeige der Teilnehmerzahl, so gilt für den Fall der Unterschreitung der Teilnehmerzahl Ziff. I.8 dieser AGB entsprechend. Im Fall einer

Überschreitung der Teilnehmerzahl hat der Veranstalter dem Landhotel Karrenberg dadurch entstandene zusätzliche Aufwendungen gesondert zu vergüten.

4. Der Veranstalter darf, wenn sie nicht Gegenstand des Seminars sind und Demonstrationzwecken dienen, Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, koscheres Essen usw.) kann eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen werden. In diesen Fällen wird eine der Höhe nach in der Vereinbarung zu bestimmende Servicegebühr bzw. ein Korkengeld berechnet.
5. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landhotel Karrenberg GbR untersagt. Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars, die bei Auf- und Abbau, sowie während der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden und die von Landhotel Karrenberg GbR nicht zu vertreten sind, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Versicherung für Schäden, die die Landhotel Karrenberg GbR nicht zu vertreten hat, abzuschließen.
6. Wird im Rahmen der Veranstaltung Musik benutzt, so hat der Veranstalter erforderlichenfalls die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden. Die Landhotel Karrenberg GbR wird vom Veranstalter hinsichtlich aller Forderungen, die aus der unerlaubten Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter entstanden sind, freigestellt.

### III. **Zusätzliche Regelungen für besondere Veranstaltungen, insbesondere Bankette**

1. Die Regelungen für Seminare gelten auch für sonstige Veranstaltungen entsprechend, soweit nicht im Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.
2. Reservierungen sind für die Landhotel Karrenberg GbR grundsätzlich erst nach Bezahlung von 30% des vereinbarten Rechnungsbetrages durch den Veranstalter verbindlich.